

Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes

Sehr geehrte Helferin, sehr geehrter Helfer,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit insbesondere im Rahmen der Ausübung von Rollen und Rechten mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nur nach Weisung und im Rahmen der jeweils zugewiesenen Rollen- und Rechtevergabe verarbeiten. Weisungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können konkret (also zu einzelnen Vorgängen durch Ihre Vorgesetzten) oder abstrakt (z.B. durch unsere Organisationsanweisung(en) zum Datenschutz) erteilt werden. Soweit wir personenbezogene Daten im Auftrag eines Dritten verarbeiten, können auch Weisungen des Auftraggebers, insbesondere aufgrund der Verträge zur Auftragsverarbeitung, zu befolgen sein. Zudem dürfen Sie anderen Personen die ihnen zugänglichen Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, oder einfach formuliert: jeden Umgang mit personenbezogenen Daten.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dies erfasst nicht nur direkte Personenbezüge, wie bei Namen, Adressen oder öffentliche Äußerungen von Personen. Ein Personenbezug besteht selbst bei Einsatz von Pseudonymen bzw. Kennziffern, wie z.B. IP-Adressen, Bankkonten, E-Mail-Adressen, oder Login-Daten.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 BDSG-neu sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits-, dienst- und vereinsrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung oder einen Vereinsausschluss haben.

Datenschutzverstöße sind ebenfalls mit möglicherweise sehr hohen Bußgeldern – im Einzelfall bis zu 20 MIO EUR - für die gemeinsame verantwortliche Stelle DRK-Server bedroht, die gegebenenfalls zu Ersatzansprüchen Ihnen oder Ihrer dem DRK-Server beigetretenen Gliederung führen können.

Mit dem Anklicken des Bestätigungsbuttons erklären Sie, dass Sie über diese Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen hiermit unterrichtet wurden und diese anerkennen. Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der hier genannten Vorschriften steht Ihnen hier zum Download bereit und kann jederzeit im Online-Portal des DRK-Servers eingesehen werden.

Diese Verpflichtungserklärung nach DSGVO ersetzt die vorherige Verpflichtung nach § 5 BDSG.

Merkblatt zur Wahrung der Vertraulichkeit der Datenverarbeitung

Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

Art. 29 DSGVO Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich machtund hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleichtund hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.